

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat III B 2
Frau Hanna Schumacher
Herrn Dr. Volker Hoppenbrock
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

22. Mai 2017
MP / Th

Dr. Maren Petersen
Telefon +49 30 300 199-1300
Telefax +49 30 300 199-3300
maren.petersen@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung
Stefan Kapferer (Vorsitzender)
Andrees Gentzsch
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“

Sehr geehrte Frau Schumacher,
sehr geehrter Herr Dr. Hoppenbrock,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf.

Der BDEW hatte bereits in der Vergangenheit auf die mit einer grenzüberschreitenden Ausschreibung verbundenen Probleme und Herausforderungen hingewiesen. Dabei vertreten wir die grundsätzliche Auffassung, dass Kostensenkungspotentiale gehoben werden können, wenn Fördersysteme für Erneuerbare Energien grenzüberschreitend zur Verfügung stehen. Die Einführung grenzüberschreitender Ausschreibungen erfordert entsprechend weitgehend harmonisierte regulatorische Rahmenbedingungen, damit die Wettbewerber vergleichbare Voraussetzungen vorfinden. Andernfalls kann eine Situation entstehen, dass Projekte einen Zuschlag erhalten, die an ihren jeweiligen Standorten besonders günstige Rahmenbedingungen vorfinden (z. B. niedrige Steuersätze, niedrige Standards bzgl. Umweltauflagen oder niedrige Netzanschlusskosten), obwohl die mit der direkten Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verbundenen Kosten höher sind.

Diese Sorge teilt nach unserer Wahrnehmung auch die Bundesregierung. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf findet sie ihren Ausdruck in den weitreichenden Kompetenzen der Bundesregierung bzw. des Bundeswirtschaftsministeriums zur Anpassung der Ausschreibungsregelungen. Einerseits hat die Bundesregierung durch die sogenannten „Öffnungsklauseln“ die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für gemeinsame Ausschreibungen mit europäischen Partnerländern zu harmonisieren, was der

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Akteuren dient und daher zu begrüßen ist. Ein Beispiel wären hier Regelungen hinsichtlich der Entschädigungsansprüche bei Netzengpassmanagement-Maßnahmen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte sichergestellt werden, dass in den gemeinsamen Ausschreibungen diesbezüglich gleiche Rahmenbedingungen gelten.

Andererseits führt das Nebeneinander nationaler technologiespezifischer Ausschreibungen, nationaler gemeinsamer Ausschreibungen (Wind und PV) und grenzüberschreitender Ausschreibungen zu einer Minderung der Kosteneffizienz, weil die Akteure versuchen, ihre Förderbeträge durch geschickte Wahl des „richtigen“ Ausschreibungsmechanismus zu maximieren. Ein weiterer Effekt dieses Nebeneinanders ist, dass abweichende Ausschreibungsregelungen zu einer Steigerung der Komplexität und zu mangelnder Übersichtlichkeit von den Ausschreibungsregelungen des EEG beitragen. Da der Verordnungsentwurf an vielen Stellen Abweichungen von den Regelungen des EEG zulässt, entsteht für die Rechtsanwender die zusätzliche Erschwernis, herausfinden zu müssen, welche gesetzlichen Regelungen hier jeweils Anwendung finden und welche durch völkerrechtliche Vereinbarungen modifiziert oder ersetzt wurden.

Die Schwierigkeit gemeinsamer Ausschreibungen wird auch mit Blick auf die Methodik zur Berechnung der Marktprämie deutlich. Einerseits sollte die Marktprämie auf Basis der Marktwerte ermittelt werden, die in dem Gebiet gelten, in dem die Anlage den Strom einspeist. Nur so besteht ein Anreiz, marktgerecht Strom zu erzeugen und zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund ist die hierzu im Referentenentwurf gefundene Regelung zu begrüßen. Andererseits kann diese Regelung dazu führen, dass eine Anlage in einer Niedrigpreiszone trotz niedrigerem Gebot in der Ausschreibung eine höhere Förderung erhält als eine Anlage mit einem höheren Gebot in einer Hochpreiszone.

Ein weiterer Punkt, an dem sich offenbart, dass die Erwartungen an die grenzüberschreitenden Ausschreibungen wohl zu hoch geschraubt sind, ist die Forderung nach einem physikalischen Import der Strommengen. Aus der Begründung des Referentenentwurfs geht hervor, dass auch das BMWi dieses Problem erkannt hat. So heißt es in der o. g. Begründung, dass die im Ausland geförderten Anlagen *„einen vergleichbaren Effekt zum realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland haben müssen wie im Inland geförderte Anlagen. Eine konkrete Zuordnung des grenzüberschreitenden Stromflusses aus einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine*

Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind. Der Nachweis des „physischen Imports“ wird, abgesehen von Direktleitungen, daher darauf hinauslaufen, dass es unter Berücksichtigung der Übertragungskapazität und der Tatsache, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang für Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden kann, auf einen vergleichbaren realen Strommarkteffekt wie Anlagen in Deutschland ankommt.“ Mit dieser richtigen Erkenntnis hebt die Begründung die gesetzliche Anforderung gleichsam auf. Aus Sicht des BDEW sollte die genannte Anforderung daher gestrichen werden.

Uns ist klar, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Verordnung eine Anforderung der Europäischen Kommission an die beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2017 umgesetzt wird. Und ich würde mich freuen, wenn es gelänge, die grenzüberschreitenden Ausschreibungen zum Erfolg zu führen. Daher ist es gut, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf ein ernsthafter Versuch gemacht wird, die aus grenzüberschreitenden Ausschreibungen entstehenden Chancen zu nutzen. Der Referentenentwurf offenbart aber auch die Schwierigkeiten eines solchen Unterfangens. Um diese zu bewältigen, ist sicher mehr als eine partielle bilaterale Zusammenarbeit notwendig. Dies ist ein langfristiges Projekt, das mit Sorgfalt und im Dialog mit unseren europäischen Nachbarn angegangen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund würden wir es sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung hierzu nochmals das Gespräch mit der Europäischen Kommission suchen würde. Insbesondere im Hinblick auf das aktuell diskutierte „Winterpaket“ sollten alle Beteiligten sich gemeinsam für eine freiwillige Öffnung der Ausschreibungssysteme einsetzen – und parallel mit einem oder mehreren Partnerländern über eine gemeinsame Ausschreibung diskutieren.

Für Rückfragen steht Ihnen neben mir gern auch Herr Thimm (Telefon: 030 / 300 199 1310; E-Mail: stefan.thimm@bdew.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Maren Petersen